

Merkblatt für amtlich verpflichtete Fischereiaufseher

mit Auszügen aus den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen.

Auf eine Wiedergabe des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein -Westfalen (Landesfischereigesetz) und der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiordnung) wurde verzichtet, da davon ausgegangen werden kann, dass diese fischereilichen Bestimmungen dem Leser ohnehin vorliegen.



Herausgeber:
Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Copyright © 1990, 5. Auflage 2003
Druck: G. A. Hülswitt, Münster, Spiegelturm 2

Merkblatt für amtlich verpflichtete Fischereiaufseher

Vorbemerkung

1. Der Text des Landesfischereigesetzes NRW (abgekürzt LFischG) und der Landesfischereiordnung NRW (abgekürzt LFischO) wird als bekannt vorausgesetzt.
2. Andere im Text zitierte Gesetze und Verordnungen werden wie folgt abgekürzt und sind zum Teil im Anhang auszugsweise abgedruckt:

Landeswassergesetz NRW	= LWG
Ordnungsbehördengesetz NRW	= OBG
Ordnungswidrigkeitengesetz	= OWiG
Polizeigesetz NRW	= POLG
Strafgesetzbuch	= StGB
Strafprozessordnung	= StPO
Tierschutzgesetz	= TSchG
Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW	= VwVG
Wasserhaushaltsgesetz	= WHG

1. Rechtstellung

- 1.1 Der von der Kreisordnungsbehörde (Kreis oder kreisfreie Stadt) als Untere Fischereibehörde gemäß § 54 Abs. 1 LFischG amtlich verpflichtete Fischereiaufseher **ist kein** Fischereibeamter, sondern **Dienstkraft** dieser Ordnungsbehörde gemäß § 13 OBG in Verbindung mit § 52 Abs. 5 Satz 1 LFischG und nach § 68 Abs. 1 Nr. 16 VwVG auch Vollzugsdienstkraft.
- 1.2 Die Vollzugsdienstkräfte der Ordnungsbehörde haben zwar nach § 66 VwVG unter den dort genannten Voraussetzungen und mit der sich aus § 68 Abs. 4 VwVG ergebenden weiteren Einschränkung (Waffengewalt) die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwanges, wie sie im Einzelnen in den §§ 66 ff VwVG geregelt ist. Der Auftrag des Fischereiaufsehers erlaubt jedoch **in aller Regel** die Anwendung dieser Befugnisse **nicht**, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind.
- 1.3 Die der Polizei nach der **Strafprozessordnung** eingeräumten besonderen Befugnisse stehen dem Fischereiaufseher **nicht** zu, wenn er nicht auch zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt ist. Letzteres ist in aller Regel nicht der Fall.
- 1.4 **Strafrechtlich** ist der Fischereiaufseher **kein** „Amtsträger“, sondern gilt als **„für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter“** gem. § 11 Abs. 1 Nr. 4 a StGB.
- 1.5 Als Dienstkraft der Fischereibehörde ist der Fischereiaufseher an die Weisungen und Anordnungen dieser Behörde und darüber hinaus auch an Weisungen der Polizeibeamten gebunden.

2. Ausweis

- 2.1 Zu seiner Legitimation werden dem Fischereiaufseher ein **Lichtbildausweis** und ein **Ausweisschild** ausgehändigt, deren Kontrollnummern übereinstimmen müssen.
- 2.2 Das Ausweisschild soll bei Kontrollgängen gut sichtbar getragen werden.
- 2.3 Der Lichtbildausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- 2.4 Bei Beendigung der Tätigkeit als Fischereiaufseher müssen Ausweis und Ausweisschild unverzüglich der Fischereibehörde zurückgegeben werden. Diese ist auch sofort zu benachrichtigen, wenn Ausweis und/oder Plakette in Verlust geraten sind.

3. Schutz

- 3.1 Der Fischereiaufseher ist zwar kein Amtsträger im Sinne des § 113 StGB und in der Regel kein Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft. Er hat auch nach dem Wortlaut des § 114 Abs. 1 StGB nicht „die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten“. Da er jedoch als Vollzugsdienstkraft der Ordnungsbehörde (§ 68 Abs. 1 Nr. 16 VwVG) hoheitliche Vollstreckungstätigkeit ausübt und gegebenenfalls unmittelbaren Zwang anwenden kann, genießt er bei sinnreicher Auslegung des § 114 Abs. 1 StGB **bei der rechtmäßigen** Vornahme einer in seinen Aufgabenbereich fallenden Vollstreckungshandlung gegenüber Widerstand mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt sowie gegenüber tätlichen Angriffen den besonderen Schutz des § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte). Widerstandsleistung oder

tätlicher Angriff müssen **bei** der Vornahme einer Vollstreckungshandlung (z.B. Kontrolle der Fischereipapiere, -geräte oder des Fanges) erfolgen und die Handlung muss **formal rechtmäßig** (örtliche und sachliche Zuständigkeit, Einhaltung der Befugnisse des Fischereiaufsehers) sein. Ein Angriff darf vom Fischereiaufseher nicht provoziert werden. Obwohl dem Fischereiaufseher bei der Abwehr tätlicher Angriffe das Recht der Notwehr (§ 32 StGB) zur Seite steht, ist es im Zweifelsfall besser, zum Schutz seiner Person die Polizei hinzuzuziehen.

- 3.2 Ist gegen einen Fischereiaufseher während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst eine vorsätzliche (§ 223 StGB) oder fahrlässige (§ 229 StGB) **Körperverletzung** begangen worden, die beide nur auf Antrag verfolgt werden, so kann dieser **Strafantrag** nicht nur von dem Fischereiaufseher persönlich, sondern auch von seinem Dienstvorgesetzten (Leiter des Ordnungsamtes) gestellt werden, § 230 Abs. 2 StGB.

4. Aufgaben

4.1 Örtliche Zuständigkeit

- 4.1.1 **Örtlich** zuständig ist der Fischereiaufseher für die Fischereiaufsicht nur an denjenigen Gewässern, die innerhalb des ihm zugeteilten Bezirks liegen. Auf der Rückseite des Lichtbildausweises sind diese Gewässer in der hier für vorgesehenen Rubrik durch die Fischereibehörde einzutragen.
- 4.1.2 **Keine** Zuständigkeit besteht für die **nicht** dem **LFischG** unterliegenden Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung, sofern sie die Bedingungen des § 1 Abs. 3 LFischG erfüllen.
- 4.1.3 Bei **Privatgewässern** (§ 1 Abs. 4 LFischG oder ihnen nach § 2 LFischG gleichgestellten Gewässern ist die Fischereiaufsicht gem. § 1 Abs. 5 LFischG auf die Einhaltung der Vorschriften des § 31 LFischG für den Fischfang mit der Handangel, der §§ 39 und 40 Abs. 1 LFischG sowie der allgemein geltenden tierschutzrechtlichen Vorschriften **beschränkt**.
- 4.1.4 Vor Übernahme des Dienstes muss sich der Fischereiaufseher darüber informieren, **wer** an den Gewässern seines Bezirks Fischereiberechtigter bzw. Fischereipächter ist.

4.2 Sachliche Zuständigkeit

- 4.2.1 **Sachlich** zuständig ist der Fischereiaufseher für die Erfüllung der Überwachungsaufgaben, die der Fischereibehörde obliegen und die sich insbesondere darauf erstrecken, dass die Gebote und Verbote beachtet werden, die im LFischG und in anderen die Fischerei betreffenden Rechtsvorschriften enthalten sind, §§ 54 Abs. 1, 52 Abs. 5 Satz 2 LFischG. Der Fischereiaufseher hat darüber zu wachen, dass die Fischerei den gesetzlichen Vorschriften entsprechend ausgeübt wird.
- 4.2.2 **Welche** Überwachungsaufgaben in diesem Rahmen dem Fischereiaufseher im Einzelfall übertragen werden, kann die Fischereibehörde generell oder durch Weisungen festlegen.
- 4.2.3 Sind solche Weisungen nicht besonders erfolgt, erstreckt sich die Übertragung, wie auf der Rückseite des Lichtbildausweises entsprechend der Verwaltungsvorschrift zum LFischG vermerkt, insbesondere auf:

4.2.3.1 die Kontrolle der

4.2.3.1.1 **Fischereischeine** (hierzu §§ 31, 32, 34 LFischG), Beachte: Auch an Privatgewässern ist für den Fischfang mit der Handangel ein Fischereischein erforderlich!

4.2.3.1.2 **Fischereierlaubnisscheine** (hierzu §§ 37, 38 LFischG, 23 LFisch0),

4.2.3.1.3 **Fanggeräte und Fischbehälter** (hierzu §§ 39 LFischG, 7 bis 16 LFisch0),

4.2.3.2 die Überwachung der Einhaltung der Fangbeschränkungen, insbesondere Schonzeiten und Mindestmaße (hierzu §§ 1 bis 6 LFisch0),

4.2.3.3 die Überprüfung der Einhaltung **tierschutzrechtlicher Vorschriften**. Insoweit handelt es sich vornehmlich um die §§ 1 und 4 (teils Straftat nach § 17, teils Ordnungswidrigkeit nach § 18 TSchG, siehe Anhang) sowie um die Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung vom 03.03.1997 (siehe Anhang).

4.2.4 Darüber hinaus hat der Fischereiaufseher darauf zu achten, dass die den Fischfang Ausübenden alle sich auf die Fischerei beziehenden gesetzlichen Ge- und Verbote beachten.

4.2.4.1 Dies gilt in besonderem Maße hinsichtlich der **Fischwilderei**, die - abweichend von den sonstigen, in der Regel als **Ordnungswidrigkeiten** eingestuftten Verstößen (siehe hierzu besonders die §§ 55 LFischG, 25 LFisch0 - in § 293 StGB als **Straftatbestand** ausgestaltet ist.

4.2.4.2 Liegt das Gewässer in einem Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiet, ist darüber zu wachen, dass die in dem der Einrichtung zugrunde liegenden Landschaftsplan oder in der betreffenden Ordnungsbehördlichen Verordnung des Regierungspräsidenten in Bezug auf die Ausübung der Fischerei verfügten Verbote und Beschränkungen eingehalten werden.

Für Wasserschutzgebiete (§ 19 WHG) gilt Entsprechendes.

4.2.4.3 Zu beachten ist auch, dass das an sich erlaubnisfreie Einbringen von Fischnahrung und Fischereigeräten in oberirdische Gewässer ohne besondere Erlaubnis dann verboten ist, wenn hierdurch das Gewässer im Hinblick auf seine Nutzungsmöglichkeiten nachteilig verändert oder der Wasserabfluss nachhaltig beeinflusst wird (hierzu §§ 2, 3 und 25 WHG, § 36 LWG).

4.3 Sonstige Aufgaben

4.3.1 Obwohl dies nicht zu den eigentlichen Aufgaben der Fischereibehörde zählt, sollte der Fischereiaufseher bei seinen Kontrollgängen ein wachsames Auge auf den Gewässerzustand haben, um Schädigungen von Wasser und Fischbestand abzuwehren. Straftatbestand nach § 324 StGB. Insoweit ist insbesondere zu achten auf:

4.3.1.1 Verunreinigungen (Geruch, Färbung, Schaumbildung, Ölfilme),

4.3.1.2 Veränderungen an Ufern und am Gewässerbett (Schutt- und Müllablagerung, Sand- und Kiesentnahme, Zerstörung der Ufer des Uferbewuchses),

4.3.1.3 Waschen von Fahrzeugen oder Behältnissen am Gewässer,

4.3.1.4 Einleiten oder Einbringen von Fäkalien und Abwässern.

- 4.3.2 Sofern der Fischereiaufseher über die nötigen Kenntnisse verfügt, sollte er im Interesse der Reinhaltung der Gewässer (siehe § 1 a Abs. 2 WHG) sowie der Erhaltung von Natur und Landschaft und des Schutzes bedrohter Tiere und Pflanzen Veränderungen in seinem Bereich aufmerksam beobachten und festgestellte Verstöße der Fischereibehörde melden.

5. Befugnisse

5.1 Kontrollen

- 5.1.1 Der Fischereiaufseher darf jeden, der gerade den Fischfang ausübt oder der sich mit fangfertigem Fischereigerät an oder auf Gewässern aufhält (im Hinblick auf § 49 LFischG), **kontrollieren**, nachdem er ihn angesprochen, sich als Fischereiaufseher zu erkennen gegeben und auf Verlangen als solcher ausgewiesen hat.
Der Angerufene darf sich nicht entfernen. Führer von Fischerfahrzeugen (auch Ruderbooten u.ä.) und Fischtransportfahrzeugen haben auf Anruf anzuhalten, bis sie zum Weiterfahren ermächtigt werden. Auf Verlangen des Fischereiaufsehers ist dieser an Bord des Fahrzeugs zu holen und nach Abschluss der Kontrolle wieder an Land zu setzen.
zum Gewässer, anders als der Fischereiausübungsberechtigte gern. § 20 Abs. 2 und 3 LFischG, kraft seines Grundstücksbetretungsrechts keiner Einwilligung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.
- 5.1.2 Den **Fischereischein** und den **Fischereierlaubnisschein** (soweit erforderlich) hat der Angesprochene dem Fischereiaufseher auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen (§§ 31, 37 LFischG).
- 5.1.3 Weiterhin sind dem Fischereiaufseher auf Verlangen auch die beim Fischfang gebrauchten **Fanggeräte**, die gefangenen **Fische** und die Fanggeräte in Fischerfahrzeugen sowie die **Fischbehälter** vorzuzeigen (§ 54 Abs. 2 LFischG). Bei der Untersuchung von Fang und Geräten muss der Fischereiaufseher schonend vorgehen und Schäden möglichst vermeiden. Der Kontrollierte hat ihn bei seinen Maßnahmen zu unterstützen.
- 5.1.4 Bei der Durchführung der Fischereiaufsicht, namentlich zur Durchführung von Kontrollen bei Personen, die den Fischfang ausüben, ist der Fischereiaufseher befugt, **Grundstücke zu betreten und Gewässer zu befahren** (§ 54 Abs. 3 LFischG).
- 5.1.4.1 Dieses Grundstücksbetretungsrecht gibt dem Fischereiaufseher für die **Uferbetretung** dieselben Befugnisse, wie sie dem Fischereiausübungsberechtigten in § 20 Abs. 1 LFischG eingeräumt sind.
- 5.1.4.2 Ist ein Gewässer oder ein überflutetes Grundstück nicht über einen öffentlichen Weg oder nur über einen unzumutbaren Umweg zu erreichen, bedarf der Fischereiaufseher für den Zugang zum Gewässer, anders als der Fischereiausübungsberechtigte gern. § 20 Abs. 2 und 3 LFischG, kraft seines Grundstücksbetretungsrechts keiner Einwilligung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.
- 5.1.4.3 Am Gewässer gelegene Campingplätze dürfen, wie in § 20 Abs. 4 LFischG für den Fischereiausübungsberechtigten festgelegt, betreten werden, um zum Ufer zu gelangen.
- 5.1.4.4 Zum Betreten einer **eingefriedeten** angelfischereilich genutzten Teichanlage sollte eine dahingehende schriftliche Weisung der Unteren Fischereibehörde vorliegen.

5.1.4.5 Nicht betreten werden dürfen Naturschutzgebiete, wenn für diese ein allgemeines Betretungsverbot verhängt ist. Die Untere Landschaftsbehörde kann jedoch (und sollte) für Fischereiaufseher allgemein oder im Einzelfall eine Befreiung aussprechen.

5.2 Sicherstellung

5.2.1.1 Geräte und Mittel, die bei der Begehung einer der in § 55 LFischG aufgeführten **Ordnungswidrigkeiten** benutzt worden sind, können nach den §§ 55 Abs. 4 LFischG, 22 ff OWiG **eingezogen** werden. Dasselbe gilt bei einer **Straftat** der Fischwilderei (§ 293 StGB) für mitgeführte oder verwendete Fischereigeräte nach den §§ 295, 74 ff StGB.

5.2.1.2 Die Entscheidung über die **Einziehung** trifft in beiden Fällen erst die für das Bußgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde bzw. im Strafverfahren das Gericht!

5.2.2 Gegenstände, die der **Einziehung** unterliegen (Nr. 5.2.1.1), können zu deren Ermöglichung **sichergestellt** werden, was **stets** durch eine **Beschlagnahme** (das ist die zwangsweise amtliche Sicherstellung) zu bewirken ist (§ 111 c StPO bzw. § 111 c StPO in Verbindung mit § 46 Abs. 1 OWiG). Eine solche Beschlagnahme dürfen nur der Richter, die zuständige Verwaltungsbehörde und bei Gefahr im Verzuge auch die Staatsanwaltschaft und deren Hilfsbeamten verfügen (§ 111 e Abs. 1 StPO bzw. § 111 e Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 46 Abs. 1 OWiG). Der Fischereiaufseher hat diese Befugnis nicht.

5.2.3 Von der vorstehenden Nr. 5.2.2 zu unterscheiden ist die **Sicherstellung** von Gegenständen (insbesondere Angelgerät) als **Beweismittel** (§ 94 StPO). Gibt der Gewahrsamsinhaber (Angler), der bei einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat betroffen wird, das Gerät (oder z.B. einen zu beanstandenden Fischerei- oder Fischereierlaubsnisschein) **nicht freiwillig** heraus, so bedarf es **auch hier** einer **Beschlagnahme**, zu deren Anordnung nur die oben unter Nr. 5.2.2 genannten Personen und Stellen befugt sind (§ 98 StPO bzw. § 98 StPO in Verbindung mit § 46 Abs. 1 OWiG). Erfolgt die Herausgabe an den Fischereiaufseher **freiwillig**, so hat dieser dem Angler ein schriftliches Empfangsbekanntnis auszustellen und die Gegenstände unverzüglich bei der Fischereibehörde abzuliefern.

5.2.4 Die Polizei und damit über § 24 OBG auch der Fischereiaufseher als Dienstkraft der Ordnungsbehörde kann eine Sache gemäß § 43 Nr. 1 PolG auch **sicherstellen**, um eine **gegenwärtige Gefahr** abzuwehren. Ein solcher Fall dürfte bei fischereigesetzlichen Ordnungswidrigkeiten allenfalls im Rahmen des § 39 Abs. 1 LFischG (Fischfang mit explodierenden, betäubenden oder giftigen Mitteln) und bei Fischwilderei bei hartnäckigem Beharren des Anglers auf Fortsetzung seines Tuns in Betracht kommen.

5.2.5 Ein Fischereiaufseher, der nicht zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt ist, sollte im Zweifel von jeglicher Sicherstellung absehen und sich an Ort und Stelle über das Gerät und die Fischereipapiere so eingehende Notizen machen, dass diese einer eventuellen Beschlagnahme zugänglich gemacht werden können.

5.3 Vorläufige Festnahme

- 5.3.1 Wie jedermann ist auch der Fischereiaufseher nach § 127 Abs. 1 StPO **befugt**, eine Person, die er bei der Begehung einer **Straftat** (praktisch nur Fischwilderei nach § 293 StGB und Tierquälerei nach § 17 TSchG) auf frischer Tat antrifft oder verfolgt, **vorläufig festzunehmen**, wenn diese Person entweder der Flucht verdächtig ist oder ihre Identität (Name und Wohnung) nicht sofort festgestellt werden kann. Es ist Zurückhaltung geboten, weil ein Fischer, der ohne jegliche Fischerei- und Ausweispapiere angetroffen wird, möglicherweise doch fischereiausübungs berechtigt sein könnte.
- 5.3.2.1 Handelt es sich bei der Tat (wie im Regelfall) nur um eine **Ordnungswidrigkeit** nach dem LFischG, der LFisch0, dem Tierschutzgesetz o.a., so ist eine **vorläufige Festnahme** gem. § 46 Abs. 3 Satz 1 OWiG **unzulässig**.
- 5.3.2.2 In diesen Fällen darf der Verdächtige auch **nicht** gem. § 163 b StPO zur Feststellung seiner Identität **festgehalten** werden, weil dem nicht zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Fischereiaufseher die der Polizei nach der Strafprozessordnung eingeräumten Befugnisse **nicht** zustehen.
- 5.3.2.3 Hingegen kann bei Ordnungswidrigkeiten ein **Festhalten zur Identitätsfeststellung zwecks Abwehr einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung** gem. § 12 Abs.1 Nr.1 und Abs. 2 Satz 3 PolG in Verbindung mit § 24 OBG in Betracht kommen, **wenn** die Identität **auf andere Weise nicht** oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Abgesehen davon, dass das Vorliegen einer solchen Gefahr bei fischereigesetzlichen Ordnungswidrigkeiten nur in Ausnahmefällen (etwa Verstößen gegen § 39 Abs. 1 LFischG = Fischfang mit explodierenden, betäubenden oder giftigen Mitteln) in Erwägung zu ziehen ist, muss der Fischereiaufseher, bevor er einen Betroffenen festhalten und einer Dienststelle der Polizei zwecks Identitätsfeststellung zwangsweise zuführen will, sehr sorgfältig prüfen, ob dies zu dem beabsichtigten Erfolg nicht **außer Verhältnis** steht.
- 5.3.3 In allen Zweifelsfällen ist es besser, die Polizei zu benachrichtigen, damit sich der Fischereiaufseher nicht selbst einer Strafverfolgung wegen Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 1 StGB) aussetzt.

5.4 Eigene Pflichten und eigenes Verhalten

- 5.4.1 Als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter ist der Fischereiaufseher nicht nur mit besonderen Befugnissen ausgestattet, sondern er hat auch in besonderem Maße **Pflichten** zu erfüllen. Bei **eigenen Verstößen**, die er bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung seines Dienstes begeht, kann er sich unter Umständen selbst strafbar machen. Insoweit kommen in Betracht:
- 5.4.1.1 **Verwahrungsbruch** an Schriftstücken oder Sachen in dienstlicher Verwahrung, § 133 StGB.

- 5.4.1.2 Da der Fischereiaufseher über alles, was er in amtlicher Eigenschaft und im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit erfährt, **Stillschweigen** zu bewahren hat, kommen bei Verstößen die Straftatbestände der § 203 Abs. 2 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) und § 353 b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses) in Frage.
- 5.4.1.3 Der Fischereiaufseher muss sich streng an die ihm gesetzlich eingeräumten Befugnisse halten. Auch als Nichtbeamter könnte er mit dem Straftatbestand des § 132 StGB (**Amtsanmaßung**) in Berührung kommen, wenn er sich amtliche Befugnisse beilegt, die mit seinem Amt nicht verbunden sind, oder wenn er seine Amtsbefugnisse überschreitet.
- 5.4.1.4 Peinliche Korrektheit im Zusammenhang mit seiner Dienstaufübung muss für den Fischereiaufseher auch im Hinblick auf die Straftatbestände der §§ 331 StGB (Vorteilsannahme) und 332 StGB (Bestechlichkeit) selbstverständlich sein.
- 5.4.2 **Eine gesetzmäßige und wirkungsvolle Ausübung der Fischereiaufsicht macht es erforderlich, dass der Fischereiaufseher**
- 5.4.2.1 das LFischG und die hierzu ergangene LFischO jeweils in der neuesten Fassung kennt. Eine Textausgabe sollte er besitzen und etwaige Änderungen bei Sachkundigen (z.B. der Unteren Fischereibehörde) regelmäßig erfragen;
- 5.4.2.2 sich von der Unteren Fischereibehörde alljährlich über etwaige neue oder geänderte Rechtsvorschriften, die seinen Aufgabenbereich und seine Befugnisse betreffen (z.B. Ordnungswidrigkeitengesetz, Ordnungsbehördenrecht), unterrichten lässt;
- 5.4.2.3 in allen Zweifelsfällen **vor** einem **eigenen** Einschreiten die Hilfe der Polizei oder der Unteren Fischereibehörde, deren Telefonnummern er auf Kontrollgängen bei sich führen sollte, in Anspruch nimmt;
- 5.4.2.4 bei der Abwehr von Angriffen auf seine Person keine Gegenstände verwendet, die zur Waffe werden könnten; es ist besser, das Feld zu räumen und die Polizei um Schutz zu bitten;
- 5.4.2.5 nicht erst dann tätig wird, wenn gegen gesetzliche Bestimmungen bereits verstoßen worden ist, sondern schon dann, wenn ein solcher Verstoß zu erwarten ist; hier ist in erster Linie eine Belehrung am Platze;
- 5.4.2.6 sich bei Kontrollgängen und Kontrollen allen Personen, mit denen er dienstlich in Berührung kommt (auch Grundstücksbesitzern!) unaufgefordert unter Namensnennung als amtlich bestellter Fischereiaufseher zu erkennen gibt, stets höflich bleibt, jeden Anschein der Überheblichkeit vermeidet und Rücksicht übt;
- 5.4.2.7 bezüglich der in seinem Aufsichtsbereich gelegenen Gewässer die Namen (möglichst auch Telefonnummern) der Fischereiberechtigten und Fischereipächter kennt;
- 5.4.2.8 über alle auf seinen Kontrollgängen festgestellten Verstöße und einschlägigen Feststellungen nach Datum, Uhrzeit, Personen und Umständen Aufzeichnungen fertigt und sie alsbald der Unteren Fischereibehörde mitteilt.
- 5.4.3 Bei beobachteten **starken Wasserverunreinigungen**, denen eine Straftat nach § 324 StGB zugrunde liegen könnte, oder bei **Fischsterben** kommt es darauf an, dass schnellst möglich der Verursacher ermittelt und die **Beweise** gesichert werden. Obwohl dies nicht zum eigentlichen

Aufgabenbereich des Fischereiaufsehers gehört, kann er dabei wertvolle Mithilfe leisten, indem er

- 5.4.3.1 sofort und als erstes telefonisch (die Nummer sollte er notiert bei sich tragen) die Polizei, **den Fischereiberechtigten** oder **Fischereipächter**, die Untere Fischereibehörde oder die Untere Wasserbehörde sowie das zuständige Staatliche Umweltamt benachrichtigt;
- 5.4.3.2 **anschließend** versucht, diejenige Stelle ausfindig zu machen, von der ab die Verunreinigung oder das Fischsterben seinen Ausgang nimmt, oder wo eine mutmaßlich auslösende Einleitung erfolgt oder erfolgt ist;
- 5.4.3.3 auf die **sachgerechte** Entnahme von Wasserproben (siehe das Merkblatt über das Verhalten bei Fischsterben) hinwirkt.
- 5.4.4 Bei **Ölverschmutzungen** ist sofortige Meldung bei der Polizei und Unteren Wasserbehörde vonnöten.

Anhang

Aus den im Text zitierten Gesetzen und Verordnungen sind folgende Vorschriften beigefügt:

1. Landeswassergesetz: § 36
2. Ordnungsbehördengesetz: §§ 13, 24
3. Ordnungswidrigkeitengesetz: §§ 22, 23, 24, 46 Abs. 1, 2 und 3
4. Polizeigesetz: §§ 12, 13, 43
5. Strafgesetzbuch: §§ 11, 32, 74, 74a, 113, 114, 123, 132, 133, 203, 239, 293, 294, 295, 324, 331, 332, 353b
6. Strafprozessordnung: §§ 94, 98, 111 b, 111 c, 111 e, 127, 163b
7. Tierschutzgesetz: §§ 1, 4, 17, 18 Abs. 1 Nr. 5
8. Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (TierschutzSchlachtverordnung - TierSchLV) vom 3. März 1997:
§§ 10, 13
9. Verwaltungsvollstreckungsgesetz: §§ 66, 67, 68 Abs.1 Nr. 17, 68 Abs. 2 und Abs. 4, 69, 71, 72, 73,75
10. Wasserhaushaltsgesetz: §§ 1a, 2, 3, 19, 25

**Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)
vom 04.07.1979 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995**

§ 36 (Zu § 25 WHG)

Benutzung zu Zwecken der Fischerei

Das Einbringen von Fischnahrung und Fischereigeräten in oberirdische Gewässer bedarf keiner Erlaubnis, soweit dadurch nicht das Gewässer in Hinblick auf seine Nutzungsmöglichkeiten nachteilig verändert oder der Wasserabfluss nachteilig beeinflusst wird.

**Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -
Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 mit Änderungen bis zum
18.12.2001**

§13

Dienstkräfte der Ordnungsbehörden

Die Ordnungsbehörden führen die ihnen obliegenden Aufgaben mit eigenen Dienstkräften durch. Die Dienstkräfte müssen einen behördlichen Ausweis bei sich führen und ihn bei Ausübung ihrer Tätigkeit auf Verlangen vorzeigen. § 68 Abs. 2 Satz 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) bleibt unberührt.

§ 24 (teilweise)

Geltung des Polizeigesetzes

Folgende Vorschriften des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend für die Ordnungsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist:

4. § 12 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 4,

5. § 13

13. § 34, § 35 mit Ausnahme von Abs. 1 Nr. 4, §§ 36 bis 46

**Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom
19.02.1987 mit Änderungen bis zum 22.08.2002**

§ 22

Voraussetzungen der Einziehung

- (1) Als Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit dürfen Gegenstände nur eingezogen werden, soweit das Gesetz es ausdrücklich zulässt.
- (2) Die Einziehung ist nur zulässig, wenn
1. die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung dem Täter gehören oder zustehen oder
 2. die Gegenstände nach ihrer Art und den Umständen die Allgemeinheit gefährden oder die Gefahr besteht, dass sie der Begehung von Handlungen dienen werden, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 ist die Einziehung der Gegenstände auch zulässig, wenn der Täter nicht vorwerfbar gehandelt hat.

§ 23

Erweiterte Voraussetzungen der Einziehung

- Verweist das Gesetz auf diese Vorschrift, so dürfen die Gegenstände abweichend von § 22 Abs. 2 Nr. 1 auch dann eingezogen werden, wenn derjenige, dem sie zur Zeit der Entscheidung gehören oder zustehen,
- Wird die Anweisung befolgt, so wird der Vorbehalt der Einziehung aufgehoben; andernfalls wird die Einziehung nachträglich angeordnet.
- (3) Die Einziehung kann auf einen Teil der Gegenstände beschränkt werden.

§ 24

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- (1) Die Einziehung darf in den Fällen des § 22 Abs. 2 Nr. 1 und des § 23 nicht angeordnet werden, wenn sie zur Bedeutung der begangenen Handlung und zum Vorwurf, der den von der Einziehung betroffenen Täter oder in den Fällen des § 23 den Dritten trifft, außer Verhältnis steht.
- (2) In den Fällen der §§ 22 und 23 wird angeordnet, dass die Einziehung vorbehalten bleibt, und eine weniger einschneidende Maßnahme getroffen, wenn der Zweck der Einziehung auch durch sie erreicht werden kann. In Betracht kommt namentlich die Anweisung,
1. die Gegenstände unbrauchbar zu machen,
 2. an den Gegenständen bestimmte Einrichtungen oder Kennzeichen zu beseitigen oder die Gegenstände sonst zu ändern oder
 3. über die Gegenstände in bestimmter Weise zu verfügen.

§ 46 (teilweise)

Anwendung der Vorschriften über das Strafverfahren

(1) Für das Bußgeldverfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sinngemäß die Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozessordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Jugendgerichtsgesetzes.

(2) Die Verfolgungsbehörde hat, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, im Bußgeldverfahren dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten.

(3) Anstaltsunterbringung, Verhaftung und vorläufige Festnahme, Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen sowie Auskunftersuchen über Umstände, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen, sind unzulässig. § 160 Abs. 3 Satz 2 der Strafprozessordnung über die Gerichtshilfe ist nicht anzuwenden. Ein Klageerzwingungsverfahren findet nicht statt. Die Vorschriften über die Beteiligung des Verletzten am Verfahren und über das Länder übergreifende staatsanwaltliche Verfahrensregister sind nicht anzuwenden; dies gilt nicht für § 406 e der Strafprozessordnung.

1. wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, dass die Sache oder das Recht Mittel oder Gegenstand der Handlung oder ihrer Vorbereitung gewesen ist, oder
2. die Gegenstände in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung zugelassen hätten, in verwerflicher Weise erworben hat.

Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.07.2003

§ 12 (teilweise)

Identitätsfeststellung

(1) Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen,

1. zur Abwehr einer Gefahr,

(2) Die Polizei kann die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie kann die betroffene Person insbesondere anhalten, sie nach ihren Personalien befragen und verlangen, dass sie Angaben zur Feststellung ihrer Identität macht und mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt. Die betroffene Person kann festgehalten werden, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann ...

§ 13

Prüfung von Berechtigungsscheinen

Die Polizei kann verlangen, dass ein Berechtigungsschein zur Prüfung ausgehändigt wird, wenn die betroffene Person auf Grund einer Rechtsvorschrift oder einer

vollziehbaren Auflage in einem Erlaubnisbescheid verpflichtet ist, diesen Berechtigungsschein mitzuführen.

§ 43

Sicherstellung

Die Polizei kann eine Sache sicherstellen,

1. um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren,
2. um den Eigentümer oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung einer Sache zu schützen,
3. wenn sie von einer Person mitgeführt wird, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten wird, und die Sache verwendet werden kann, um
 - a) sich zu töten oder zu verletzen,
 - b) Leben oder Gesundheit anderer zu schädigen,
 - c) fremde Sachen zu beschädigen oder
 - d) die Flucht zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 mit Änderungen bis zum 22.08.2002

§ 11

Personen und Sachbegriffe

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Angehöriger:

wer zu den folgenden Personen gehört:

a) Verwandte und Verschwägte gerader Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten der Geschwister, Geschwister der Ehegatten, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht, oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist,

b) Pflegeeltern und Pflegekinder;

2. Amtsträger:

wer nach deutschem Recht

a) Beamter oder Richter ist,

b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder

c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;

3. Richter:

wer nach deutschem Recht Berufsrichter oder ehrenamtlicher Richter ist;

4. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter: wer, ohne Amtsträger zu sein,

a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder

- b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten aufgrund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist;
- 5. rechtswidrige Tat:
nur eine solche, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht;
- 6. Unternehmen einer Tat:
deren Versuch und deren Vollendung;
- 7. Behörde:
auch ein Gericht;
- 8. Maßnahme:
jede Maßregel der Besserung und Sicherung, der Verfall, die Einziehung und die Unbrauchbarmachung;
- 9. Entgelt:
jede in einem Vermögensvorteil bestehende Gegenleistung.
- (2) Vorsätzlich im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tat auch dann, wenn sie einen gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, der hinsichtlich der Handlung Vorsatz voraussetzt, hinsichtlich einer dadurch verursachten besonderen Folge jedoch Fahrlässigkeit ausreichen lässt.
- (3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen in denjenigen Vorschriften gleich, die auf diesen Absatz verweisen.

§ 32

Notwehr

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

§ 74

Voraussetzungen der Einziehung

- (1) Ist eine vorsätzliche Straftat begangen worden, so können Gegenstände, die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.
- (2) Die Einziehung ist nur zulässig, wenn
 - 1. die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung dem Täter oder Teilnehmer gehören oder zustehen oder
 - 2. die Gegenstände nach ihrer Art und den Umständen die Allgemeinheit gefährden oder die Gefahr besteht, dass sie der Begehung rechtswidriger Taten dienen werden.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 ist die Einziehung der Gegenstände auch zulässig, wenn der Täter ohne Schuld gehandelt hat.

(4) Wird die Einziehung durch eine besondere Vorschrift über Absatz 1 hinaus vorgeschrieben oder zugelassen, so gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§74a

Erweiterte Voraussetzungen der Einziehung

Verweist das Gesetz auf diese Vorschrift, so dürfen die Gegenstände abweichend von § 74 Abs. 2 Nr. 1 auch dann eingezogen werden, wenn derjenige, dem sie zur Zeit der Entscheidung gehören oder zustehen,

1. wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, dass die Sache oder das Recht Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung gewesen ist, oder
2. die Gegenstände in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung zugelassen hätten, in verwerflicher Weise erworben hat.

§ 113

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

(1) Wer einem Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet oder ihn dabei tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden, oder
2. der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(3) Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.

(4) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig an, die Diensthandlung sei nicht rechtmäßig, und konnte er den Irrtum vermeiden, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder bei geringer Schuld von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen. Konnte der Täter den Irrtum nicht vermeiden und war ihm nach den ihm bekannten Umständen auch nicht zuzumuten, sich mit Rechtsbehelfen gegen die vermeintlich rechtswidrige Diensthandlung zu wehren, so ist die Tat nicht nach dieser Vorschrift strafbar; war ihm dies zuzumuten, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

§ 114

Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen

(1) Der Diensthandlung eines Amtsträgers im Sinne des § 113 stehen Vollstreckungshandlungen von Personen gleich, die die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten haben oder Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, ohne Amtsträger zu sein.

(2) § 113 gilt entsprechend zum Schutz von Personen, die zur Unterstützung bei der Diensthandlung zugezogen sind.

§ 123

Hausfriedensbruch

(1) Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 132

Amtsanmaßung

Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befasst oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 133

Verwahrungsbruch

(1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen

Rechts befinden oder von diesen dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.

(3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 203

Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,

4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder

6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,

2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,

3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,

5. öffentlich bestellten Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder

6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen

Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tode des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 239

Freiheitsberaubung

(1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt oder
2. durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 293

Fischwilderei

(1) Wer unter Verletzung fremden Fischereirechts oder Fischereiausübungsrechts

1. fischt oder 2. eine Sache, die dem Fischereirecht unterliegt, sich oder einem Dritten zueignet, beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 294

Strafantrag

In den Fällen des § 292 Abs. 1 und des § 293 wird die Tat nur auf Antrag des Verletzten verfolgt, wenn sie von einem Angehörigen oder an einem Ort begangen worden ist, wo der Täter die Jagd oder die Fischerei in beschränktem Umfang ausüben durfte.

§ 295

Einziehung

Jagd- und Fischereigeräte, Hunde und andere Tiere, die der Täter oder Teilnehmer bei der Tat mit sich geführt oder verwendet hat, können eingezogen werden. § 74 a ist anzuwenden.

§ 324

Verunreinigung eines Gewässers

- (1) Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

§ 331

Vorteilsnahme

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausbübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- (3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332

Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 353 b

Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Träger durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. aufgrund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,

an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich Bekannt macht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans

- a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekanntgeworden ist,
- b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;

2. von der obersten Bundesbehörde

- a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekanntgeworden ist,
- b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;

3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.1987 mit Änderungen bis zum 11.10.2002

§ 94

Gegenstand der Beschlagnahme

(1) Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.

(2) Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Führerscheine, die der Einziehung unterliegen.

§ 98

Anordnung der Beschlagnahme

(1) Beschlagnahmen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Die Beschlagnahme nach § 97 Abs. 5 Satz 2 in den Räumen einer Redaktion, eines Verlages, einer Druckerei oder einer Rundfunkanstalt darf nur durch den Richter angeordnet werden.

(2) Der Beamte, der einen Gegenstand ohne richterliche Anordnung beschlagnahmt hat, soll binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung beantragen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein

erwachsener Angehöriger anwesend war oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger des Betroffenen gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung beantragen. Solange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat. Hat bereits eine Beschlagnahme, Postbeschlagnahme oder Durchsuchung in einem anderen Bezirk stattgefunden, so entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat, die das Ermittlungsverfahren führt. Der Betroffene kann den Antrag auch in diesem Fall bei dem Amtsgericht einreichen, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat. Ist dieses Amtsgericht nach Satz 4 unzuständig, so leitet der Richter den Antrag dem zuständigen Amtsgericht zu. Der Betroffene ist über seine Rechte zu belehren.

(3) Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder einen ihrer Hilfsbeamten erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem Richter von der Beschlagnahme Anzeige zu machen; die beschlagnahmten Gegenstände sind ihm zur Verfügung zu stellen.

(4) Wird die Beschlagnahme in einem Dienstgebäude oder einer nicht allgemein zugänglichen Einrichtung oder Anlage der Bundeswehr erforderlich, so wird die vorgesetzte Dienststelle der Bundeswehr um ihre Durchführung ersucht. Die ersuchende Stelle ist zur Mitwirkung berechtigt. Des Ersuchens bedarf es nicht, wenn die Beschlagnahme in Räumen vorzunehmen ist, die ausschließlich von anderen Personen als Soldaten bewohnt werden.

§ 111 b (teilweise)

Sicherstellung von Gegenständen

(1) Gegenstände können durch Beschlagnahme nach § 111 c sichergestellt werden, wenn Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass die Voraussetzungen für ihren Verfall oder ihre Einziehung vorliegen. § 94 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Sind Gründe für die Annahme vorhanden, dass die Voraussetzungen des Verfalls von Wertersatz oder der Einziehung von Wertersatz vorliegen, kann zu deren Sicherung nach § 111 d der dringliche Arrest angeordnet werden.

(3).....

(4) Die §§ 102 bis 110 gelten entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend soweit der Verfall nur deshalb nicht angeordnet werden kann, weil die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches vorliegen.

§ 111 c

Sicherstellung durch Beschlagnahme

(1) Die Beschlagnahme einer beweglichen Sache wird in den Fällen des § 111 b dadurch bewirkt, dass die Sache in Gewahrsam genommen oder die Beschlagnahme durch Siegel oder in anderer Weise kenntlich gemacht wird.

(2) Die Beschlagnahme eines Grundstückes oder eines Rechtes, das den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt, wird dadurch bewirkt, dass ein Vermerk über die Beschlagnahme in das Grundbuch eingetragen wird. Die Vorschriften des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung über den Umfang der Beschlagnahme bei der Zwangsversteigerung gelten entsprechend.

(3) Die Beschlagnahme einer Forderung oder eines anderen Vermögensrechtes, das nicht den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt, wird durch Pfändung bewirkt. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte sind insoweit sinngemäß anzuwenden. Mit der Beschlagnahme ist die Aufforderung zur Abgabe der in § 840 Abs. 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Erklärungen zu verbinden.

(4) Die Beschlagnahme von Schiffen, Schiffsbauwerken und Luftfahrzeugen wird nach Absatz 1 bewirkt. Bei solchen Schiffen, Schiffsbauwerken und Luftfahrzeugen, die im Schiffsregister, Schiffsbauregister oder Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen sind, ist die Beschlagnahme im Register einzutragen. Nicht eingetragene, aber eintragungsfähige Schiffsbauwerke oder Luftfahrzeuge können zu diesem Zweck zur Eintragung angemeldet werden; die Vorschriften, die bei der Anmeldung durch eine Person, die aufgrund eines vollstreckbaren Titels eine Eintragung in das Register verlangen kann, anzuwenden sind, gelten hierbei entsprechend.

(5) Die Beschlagnahme eines Gegenstandes nach den Absätzen 1 bis 4 hat die Wirkung eines Veräußerungsverbotens im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuches; das Verbot umfasst auch andere Verfügungen als Veräußerungen.

(6) Eine beschlagnahmte bewegliche Sache kann dem Betroffenen

1. gegen sofortige Erlegung des Wertes zurückgegeben oder
2. unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur vorläufigen weiteren Benutzung bis zum Abschluss des Verfahrens überlassen werden.

Der nach Satz 1 Nr. 1 erlegte Betrag tritt an die Stelle der Sache. Die Maßnahme nach Satz 1 Nr. 2 kann davon abhängig gemacht werden, dass der Betroffene Sicherheit leistet oder bestimmte Auflagen erfüllt.

§ 111 e

Anordnung der Beschlagnahme oder des Arrestes

(1) Zu der Anordnung der Beschlagnahme (§ 111 c) und des Arrestes (§ 111 d) ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzuge auch die Staatsanwaltschaft befugt. Zur Anordnung der Beschlagnahme einer beweglichen Sache (§ 111 c Abs. 1) sind bei Gefahr im Verzuge auch die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) befugt.

(2) Hat die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme oder den Arrest angeordnet, so beantragt sie innerhalb einer Woche die richterliche Bestätigung der Anordnung. Dies gilt nicht, wenn die Beschlagnahme einer beweglichen Sache angeordnet ist. Der Betroffene kann in allen Fällen jederzeit die richterliche Entscheidung beantragen.

(3) Die Anordnung der Beschlagnahme und des Arrestes ist dem durch die Tat Verletzten, soweit er bekannt ist oder im Verlauf des Verfahrens bekannt wird, unverzüglich mitzuteilen.

(4) Ist zu vermuten, dass weiteren Verletzten aus der Tat Ansprüche erwachsen sind, so soll die Beschlagnahme oder der Arrest durch einmaliges Einrücken in den Bundesanzeiger oder in anderer geeigneter Weise bekanntgemacht werden.

§ 127

Vorläufige Festnahme

(1) Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen. Die Feststellung der Identität einer Person durch die Staatsanwaltschaft oder die Beamten des Polizeidienstes bestimmt sich nach § 163 b Abs. 1.

(2) Die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes sind bei Gefahr im Verzug auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen.

(3) Ist eine Straftat nur auf Antrag verfolgbar, so ist die vorläufige Festnahme auch dann zulässig, wenn ein Antrag noch nicht gestellt ist. Dies gilt entsprechend, wenn eine Straftat nur mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgbar ist.

§163b

Feststellung der Identität

(1) Ist jemand einer Straftat verdächtig, so können die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes die zur Feststellung seiner Identität erforderlichen Maßnahmen treffen; § 163 a Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend. Der Verdächtige darf festgehalten werden, wenn die Identität sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den Voraussetzungen von Satz 2 sind auch die Durchsuchung der Person des Verdächtigen und der von ihm mitgeführten Sachen sowie die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen zulässig.

(2) Wenn und soweit dies zur Aufklärung einer Straftat geboten ist, kann auch die Identität einer Person festgestellt werden, die einer Straftat nicht verdächtig ist; § 69 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Maßnahmen der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Art dürfen nicht getroffen werden, wenn sie zur Bedeutung der Sache außer Verhältnis stehen; Maßnahmen der in Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Art dürfen nicht gegen den Willen der betroffenen Person getroffen werden.

Tierschutzgesetz

Datum: 24. Juli 1972

Fundstelle: BGBl I 1972, 1277

Textnachweis Geltung ab: 1. 1.1987

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 25. 5.1998 I 1105, 1818;

zuletzt geändert durch Art. 11 § 1 G v. 6. 8.2002 I 3082

Maßgaben aufgrund des EinigVtr vgl. TierSchG Anhang EV

Amtliche Hinweise des Normgebers auf EG-Recht:

§1

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

§ 4 (teilweise)

(1) Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Ist die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder erfolgt sie im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, so darf die Tötung nur vorgenommen werden, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

§17

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

§ 18 (teilweise)

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...

5. entgegen § 4 Abs. 1 ein Wirbeltier tötet ...

**Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder
Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchLV)
Vom 03.03.1997**

§10

Aufbewahren von Speisefischen

(1) Lebende Speisefische dürfen nur in Behältern aufbewahrt werden, deren Wasservolumen den Tieren ausreichende Bewegungsmöglichkeiten bietet. Unverträgliche Fische müssen voneinander getrennt gehalten werden. Den Wasserqualitäts-, Temperatur- und Lichtansprüchen der einzelnen Arten ist Rechnung zu tragen. Insbesondere müssen ein ausreichender Wasseraustausch und eine ausreichende Sauerstoffversorgung der Tiere sichergestellt sein.

(2) § 7 Abs. 6 gilt entsprechend. Tote Fische sind unverzüglich aus dem Behälter zu entfernen.

(3) An Endverbraucher, ausgenommen Gaststätten und ähnliche Einrichtungen, dürfen Fische nicht lebend abgegeben werden.

§ 13 (teilweise)

Betäubung, Schlachten und Töten

(1) Tiere sind so zu betäuben, dass sie schnell und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden.

(5) Wer einen Fisch schlachtet oder tötet, muss diesen unmittelbar vor dem Schlachten oder Töten betäuben. Ohne vorherige Betäubung dürfen

1. Plattfische durch einen schnellen Schnitt, der die Kehle und die Wirbelsäule durchtrennt, und
2. Aale, wenn sie nicht gewerbsmäßig gefangen werden, durch einen die Wirbelsäule durchtrennenden Stich dicht hinter dem Kopf und sofortiges Herausnehmen der Eingeweide einschließlich des Herzens geschlachtet oder getötet werden.

**Verwaltungsvollstreckungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 13.05.1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2002**

§ 66

Zulässigkeit des unmittelbaren Zwanges

(1) Unmittelbarer Zwang kann von Vollzugsdienstkräften in rechtmäßiger Ausübung öffentlicher Gewalt angewendet werden,

1. soweit die Anwendung gesetzlich zugelassen ist;
2. zur Ausführung von Vollzugs-, Vollstreckungs- und Sicherungsmaßnahmen der Gerichte und Staatsanwaltschaften;
3. zur Durchführung von Vollstreckungs-, Aufsichts-, Pflege- oder Erziehungsaufgaben gegenüber Personen, deren Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt, einer Entziehungsanstalt für Suchtkranke oder in einer abgeschlossenen Krankenanstalt oder in einem abgeschlossenen Teil einer Krankenanstalt angeordnet ist.

(2) Gesetzliche Vorschriften, nach denen unmittelbarer Zwang nur unter Beachtung weiterer Erfordernisse ausgeübt werden darf, bleiben unberührt.

§ 67

Begriffsbestimmungen, zugelassene Waffen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, technische Sperren, Diensthunde, Dienstfahrzeuge, Reiz- und Betäubungsmittel.

(4) Als Waffen sind Schlagstock, Pistole und Revolver zugelassen.

§ 68 (teilweise)

Vollzugsdienstkräfte

(1) Vollzugsdienstkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind ...

... 16. die Fischereiaufseher im Sinne des § 54 des Landesfischereigesetzes.

(2) Vollzugsdienstkräfte müssen einen behördlichen Ausweis bei sich führen. Sie müssen den Ausweis bei Anwendung unmittelbaren Zwanges auf Verlangen vorzeigen. Das gilt nicht, wenn

a) die Umstände es nicht zulassen oder

b) unmittelbarer Zwang innerhalb der Dienstgebäude der Gerichte und Staatsanwaltschaften oder innerhalb der in § 66 Abs. 1 Nr. 3 genannten Anstalten ausgeübt wird.

(4) Die Dienstkräfte der Vollzugsbehörden sind nicht berechtigt, bei der Durchführung unmittelbaren Zwanges ohne besondere gesetzliche Ermächtigung Waffengewalt anzuwenden.

§ 69

Androhung unmittelbaren Zwanges

(1) Unmittelbarer Zwang ist vor seiner Anwendung anzudrohen. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer Gefahr notwendig ist.

(2) Unmittelbarer Zwang ist schriftlich anzudrohen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 71

Handeln auf Anordnung

(1) Vollzugsdienstkräfte sind verpflichtet, unmittelbaren Zwang anzuwenden, der von einem Weisungsberechtigten angeordnet wird. Das gilt nicht, wenn die Anordnung die Menschenwürde verletzt oder nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist.

(2) Eine Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgt die Vollzugsdienstkraft die Anordnung trotzdem, so trifft sie eine Schuld nur, wenn sie erkennt oder wenn es nach den ihr bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung hat die Vollzugsdienstkraft dem Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist.

(4) § 59 Abs. 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes ist nicht anzuwenden.

§ 72

Hilfeleistung für Verletzte

Wird unmittelbarer Zwang angewendet, ist Verletzten, soweit es nötig ist und die Lage es zulässt, Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen.

§ 73

Fesselung von Personen

Eine Person, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten wird, kann gefesselt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. Vollzugsdienstkräfte oder Dritte angreifen, Widerstand leisten oder Sachen von nicht geringem Wert beschädigen wird,
2. fliehen wird oder befreit werden soll oder 3. sich töten oder verletzen wird.

§ 75

Notwehr und Notstand

Die Vorschriften über Notwehr und Notstand bleiben unberührt.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Neufassung vom 19.08.2002

§1a

Grundsatz

(1) Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der

Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten.

(2) Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

(3) Durch Landesrecht wird bestimmt, dass der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken ist, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

(4) Das Grundeigentum berechtigt nicht

1. zu einer Gewässerbenutzung, die nach diesem Gesetz oder nach den Landeswassergesetzen einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf,
2. zum Ausbau eines oberirdischen Gewässers.

§ 2

Erlaubnis- und Bewilligungserfordernis

(1) Eine Benutzung der Gewässer bedarf der behördlichen Erlaubnis (§ 7) oder Bewilligung (§ 8), soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes oder aus den im Rahmen dieses Gesetzes erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen etwas anderes ergibt.

(2) Die Erlaubnis und die Bewilligung geben kein Recht auf Zufluss von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit. Unbeschadet des § 11 berühren sie nicht privatrechtliche Ansprüche auf Zufluss von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit.

§ 3

Benutzungen

(1) Benutzungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
2. Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern,
3. Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit dies auf den Zustand des Gewässers oder auf den Wasserabfluss einwirkt,
4. Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer,
- 4a. Einbringen und Einleitung von Stoffen in Küstengewässer,

5. Einleiten von Stoffen in das Grundwasser,
6. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser.

(2) Als Benutzungen gelten auch folgende Einwirkungen:

1. Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierzu bestimmt oder hierfür geeignet sind,
2. Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen.

(3) Maßnahmen, die dem Ausbau eines oberirdischen Gewässers dienen, sind keine Benutzungen. Dies gilt auch für Maßnahmen der Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers, soweit hierbei nicht chemische Mittel verwendet werden.

§ 19

Wasserschutzgebiete

(1) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert,

1. Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen oder
 2. das Grundwasser anzureichern oder
 3. das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmitteln in Gewässer zu verhüten,
- können Wasserschutzgebiete festgesetzt werden.

(2) In den Wasserschutzgebieten können

1. bestimmte Handlungen verboten oder für nur beschränkt zulässig erklärt werden und
2. die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen verpflichtet werden. Dazu gehören auch Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens.

(3) Stellt eine Anordnung nach Absatz 2 eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung zu leisten; für die Beschränkung einer Bewilligung gilt § 12, für die Beschränkung eines alten Rechts gilt § 15 Abs. 4.

(4) Setzt eine Anordnung nach Absatz 2 erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Maßgabe des Landesrechts zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 3 besteht. Dies gilt auch für Anordnungen, die vor dem 01.01.1987 getroffen worden sind. Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

§ 25

Benutzung zu Zwecken der Fischerei

Die Länder können bestimmen, dass für das Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei eine Erlaubnis oder eine Bewilligung nicht erforderlich ist, wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Zustand des Gewässers zu erwarten sind.